

Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen der ovag Netz GmbH

I. Allgemeine Bestimmungen/Geltungsbereich

1. Von diesen Bedingungen für Lieferungen und Leistungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur dann, wenn die ovag Netz AG sie im Einzelfall schriftlich anerkennt. Sie entfalten auch dann keine Wirkung, wenn die ovag Netz GmbH ihnen im Einzelfall nicht widerspricht.
2. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen die nicht Leistungsbestandteil sind (im Folgenden: Unterlagen) behält sich die ovag Netz GmbH ihre eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von ovag Netz GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag ovag Netz GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Kunden; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen die ovag Netz GmbH zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.
4. Sollten energieeffizientere Alternativen zu den von Ihnen angebotenen Dienstleistungen und / oder Produkten bestehen, bitten wir um die selbstständige, optionale Erweiterung Ihres Angebots um diese Varianten. Die Steigerung der Energieeffizienz ist ein strategisches Ziel der ovag Netz GmbH und wird entsprechend in der Angebotsbewertung berücksichtigt.

II. Zahlungsbedingungen

1. Alle Zahlungen sind ohne jeden Abzug sofort nach Rechnungsstellung frei Zahlstelle der ovag Netz GmbH zu leisten. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn die ovag Netz GmbH innerhalb der Frist über den Betrag verfügen kann. Zahlungen können nach Wahl der ovag Netz GmbH auf andere noch offenstehende Forderungen verrechnet werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Stellt der Kunde seine Zahlungen ein, liegen Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen die andere Partei vor, stellt die andere Partei einen Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wurde ein Zwangsvollstreckungsverfahren gegen das gesamte Vermögen der anderen Partei oder eines wesentlichen Teils ihres Vermögens eingeleitet sowie im Falle einer erfolglosen Pfändung, eidesstattlichen Versicherung zum Vermögen, Restschuldbefreiung, oder kommt der Kunde mit der Einlösung fälliger Wechsel oder Schecks in Verzug, so wird die Gesamtforderung der ovag Netz GmbH sofort fällig. Dasselbe gilt bei einer sonstigen wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden. Die ovag Netz GmbH ist in diesen Fällen berechtigt, ausreichende Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum der ovag Netz GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche.
2. Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf seinen Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
3. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde die ovag Netz GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Bei schuldhaftem Verstoß des Kunden gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist ovag Netz GmbH nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt; der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. Eine Mahnung ist in den in Ziff. II.2. genannten Fällen entbehrlich. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch die ovag Netz GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, die ovag Netz GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt.

IV. Lieferfrist, Lieferverzug, höhere Gewalt

1. Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen,

sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn die ovag Netz GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Entschädigungsansprüche des Kunden, die über die in Nr. 2 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer der ovag Netz GmbH etwa gesetzten Nachfrist - vorbehaltlich der Regelung unter Art. XII - ausgeschlossen. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer der ovag Netz GmbH gesetzten angemessenen Nachfrist bleibt unberührt.

V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht wie folgt auf den Kunden über:
 - a. bei Lieferungen ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind. Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von der ovag Netz GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
 - b. bei Lieferungen mit Aufstellung oder Montage jeweils am Tage der Abnahme.
2. Wenn der Versand, die Zustellung, die Aufstellung oder Montage, die Abnahme aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Kunde aus sonstigen Gründen in Abnahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Kunden über. Das Recht der ovag Netz GmbH, bei Lieferungen mit Aufstellung und Montage die Abnahme zu verlangen (Ziff. VIII.2.), bleibt unberührt.

VI. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

1. Der Kunde hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - a. Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,
 - b. zum Schutz des Besitzes der ovag Netz GmbH und des Montagepersonals hat der Kunde im Bereich der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz seines eigenen Besitzes ergreifen würde.
2. Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie erforderliche statische Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
3. Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich erforderliche Beistellungen vor Ort befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, dass die Arbeiten begonnen und ohne Unterbrechung fortgeführt werden können. Anfahrwege und der Aufstellungs- oder Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein.

VII. Mängelhaftung

Für Mängel haftet die ovag Netz GmbH wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl der ovag Netz GmbH unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, deren Brauchbarkeit innerhalb von 24 Monaten - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - vom Tage des Gefahrübergangs an gerechnet, infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes nicht nur unerheblich beeinträchtigt ist.
2. Mängelansprüche verjähren in 24 Monaten nach Mitteilung der Rüge; diese ist der ovag Netz GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Mängelansprüchen, über deren Berechtigung keine Zweifel bestehen, dürfen Zahlungen des Kunden in dem Umfang zurückgehalten werden, der den erforderlichen Kosten der Mängelbeseitigung entspricht.
4. Zur Mängelbeseitigung ist der ovag Netz GmbH eine angemessene Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Wird ihr dies verweigert, ist sie insoweit von der Mängelhaftung befreit.

Allgemeine Lieferbedingungen für Lieferungen und Leistungen der ovag Netz GmbH

5. Wenn die ovag Netz GmbH eine ihr gesetzten angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen. Der Kunde hat auf Verlangen der ovag Netz AG sein Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist auszuüben.
6. Die Mängelhaftung erstreckt sich nicht auf natürliche Abnutzung, Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder nicht von der ovag Netz GmbH zu vertretende Schäden sowie auf nicht reproduzierbare Softwarefehler.
7. Die Verjährungsfrist beträgt für Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen 12 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist für den Liefergegenstand. Sie verlängert sich für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können, um die Dauer dieser Betriebsunterbrechung.
8. Die in den Nummern 1, 2 und 7 genannten Fristen gelten nicht, soweit das Gesetz längere Fristen vorschreibt.
9. Weitere Mängelansprüche des Kunden gegen die ovag Netz GmbH und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen; Art. XI bleibt jedoch unberührt.

gesetzlichen Bestimmungen. Sätze 1 und 2 gelten auch für etwaige Vertragslücken entsprechend.

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Informationen über die Erhebung personenbezogener Daten nach Art. 12 ff. Datenschutzgrundverordnung finden Sie unter www.ovag-netz.de/datenschutz in unseren Datenschutzhinweisen. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen gerne auf dem Postweg zu.

VIII. Fälligkeit/Abnahme

1. Der Werklohn ist – vorbehaltlich einer anderweitigen vertraglichen Vereinbarung – mit der Abnahme der Werkleistung (Inbetriebnahme) sofort zur Zahlung fällig. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde nicht binnen 3 Werktagen nach Inbetriebnahme die Werkleistung als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Verlangt die ovag Netz GmbH nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Kunde innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Sie gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

IX. Aufrechnung/Sicherheitsleistung

1. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Das Recht der ovag Netz GmbH, Sicherheitsleistungen zu verlangen, bestimmt sich nach § 648a BGB.

X. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

Wird der ovag Netz GmbH die ihr obliegende Lieferung unmöglich, ohne dass sie das Leistungshindernis bei Vertragsschluss kannte oder ohne dass ihre Unkenntnis von ihr zu vertreten ist, ist der Kunde berechtigt, wahlweise Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz seiner Aufwendungen gemäß § 284 BGB zu verlangen. Der Schadensersatzanspruch des Kunden ist vorbehaltlich der Regelung unter Ziffer XII. auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung beschränkt, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Kunden zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

XI. Haftung

Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

Die Haftung für Sachschäden ist in Fällen einfacher und grober Fahrlässigkeit auf den Auftragswert beschränkt.

Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

XII. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Kunde Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Friedberg.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

XIII. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die